



Robert Vietz  
Referat 131  
Angelegenheiten des  
Bundesministeriums der Justiz und  
für Verbraucherschutz, Justizariat,  
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0  
FAX +49 30 18 400 - 1819  
MAIL poststelle@bk.bund.de



Berlin, 4. Juli 2016

BETREFF Anfragen nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13 IFG - 02814 - In 2016 / NA 270

BEZUG Ihre Anfrage vom 15. Mai 2016

Sehr geehrter Herr Weber,

mit E-Mail vom 15. Mai 2016 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

*„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*Zu Beginn der Flüchtlingswelle wurde von politischer Seite mehrfach die Ursachenforschung eingefordert. Dazu habe ich folgende Fragen:*

- 1. Liegen der Bundesregierung eine oder mehrere Ausarbeitungen zu den Ursachen der Flüchtlingswelle vor?*
- 2. Wenn ja, welche? Ich bitte um Zusendung.*
- 3. Wenn nein, ist eine Ursachenforschung beauftragt? Wenn ja, an wen mit welchem Auftragsinhalt und welchem Zieltermin?“*

Am 13. Juni 2016 haben Sie ihren Antrag telefonisch auf die Beantwortung der Frage 3 beschränkt.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Dem Antrag wird stattgegeben. Sie erhalten die unter I. aufgeführte Auskunft.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei (sub II.).

Gründe:

I.

Gemäß § 1 Abs. 1 IFG wird Ihnen folgende Auskunft zu Frage 3. erteilt:

Das Bundeskanzleramt hat keine externen Stellen mit der Erforschung der Ursachen der „Flüchtlingswelle“ beauftragt. Aus den einschlägigen Akten des Bundeskanzleramtes ergeben sich mit den hier zur Verfügung stehenden Recherchemitteln auch keine Hinweise darauf, dass die Bundesregierung externe Stellen mit der Erforschung der Ursachen der „Flüchtlingswelle“ beauftragt hätte. Darüber hinausgehende Auskünfte sind ggf. bei den Fachministerien der Bundesregierung einzuholen.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A Nr. 1.1. der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Robert Vietz

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin erhoben werden.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.